

Mensch zu Besitz, Eigentum und damit zur Freiheit fähig, womit die Prinzipien des bürgerlichen Rechts und die bürgerliche Gesetzlichkeit gegenüber jedermann Gültigkeit besitzen. Hegels Strafrechtskonzeption war die einer Bourgeoisie der freien Konkurrenz. Die weitere Entwicklung des Kapitalismus aber brachte die scharfe Entgegensetzung von Kapital und Arbeit, von Bourgeoisie und Proletariat und damit die Notwendigkeit mit sich, das Proletariat von der Gestaltung und Mitbestimmung an den entscheidenden öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere von der Gestaltung der Produktions- und Machtverhältnisse auszuschließen. Die ehemals proklamierten Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die auch in die Hegelsche Theorie Eingang gefunden und auf rechtlichem Gebiet die Gestalt des Prinzips der abstrakten bürgerlichen Gesetzlichkeit angenommen hatten, behinderten diese Entwicklung. Hieraus erklärt sich auch, warum die neueren kapitalistischen Ideologen des Strafrechts einerseits die Hegelschen Gedankengänge stets aufs neue reproduzieren und andererseits sich in äußerlichem Gegensatz zu ihm bewegen.

Nach Feuerbach, der in weiten Strecken die strafrechtspolitischen Auffassungen von Kant in eine liberale dogmatische Strafrechtstheorie umzusetzen versuchte, und nach Hegel, der die Strafrechtstheorie des Kapitalismus in ihren Grundlagen projektierte, setzte infolge der eigentümlichen und zögernden Entwicklung des Kapitalismus in Deutschland und seines allmählichen Hinübergleitens in den Imperialismus ein Stagnieren und ein fühlbarer Niedergang der bürgerlichen Strafrechtslehre und ihrer Auffassungen von der Straftat ein. Im Verlauf mehrerer Jahrzehnte — etwa von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zu seinem Ausgang — büdete sich ein Strafrechtsdenken heraus, das später den Namen „klassische Schule“ erhielt. Charakteristische Grundzüge der Strafrechtsauffassungen dieser Schule waren Rechtsformalismus und Rechtspositivismus. Nach wie vor wurde die formale bürgerliche Gesetzlichkeit betont. Es wurde jedoch allen weltanschaulichen Auseinandersetzungen ausgewichen. Tiefere Erörterungen gesellschaftlicher Zusammenhänge fehlten fast gänzlich. Es wurden kaum noch Versuche unternommen, das soziale Verhältnis zwischen Straftat und kapitalistischer Gesellschaft sowie das Wesen der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung und der einzelnen Straftat zu ergründen. Für diese Richtung kapitalistischen Strafrechtsdenkens reduzierte sich das Wesen der Straftat auf eine objektiv und subjektiv begründete Verletzung der Strafgesetze. Das auf parlamentarischem Wege zustandegewordene Strafgesetz wurde heiliggesprochen, gleichgültig wie sein Inhalt auch beschaffen war. Gleichzeitig rechtfertigte man die Unterdrückung revolutionärer und demokratischer Bestrebungen durch die Justiz des preußisch-deutschen Staates.

Diese formalistische und rechtspositivistische Straftatauffassung fand ihren gesetzgeberischen Niederschlag u. a. in § 1 des StGB von 1871, in dem die Straftat lediglich aus der Strafdrohung erklärt wurde. Danach waren Verbrechen Handlungen, die mit Zuchthaus, und Vergehen Handlungen, die mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht wurden. In ähnlicher Weise definiert auch heute der § 1 des StGB der BRD die Straftaten. Typisch für diese Definition ist, daß Verbrechen und Vergehen lediglich als nach dem Gesetz strafbare Handlungen charakterisiert